

Geschäftsverzeichnismrn. 6466 und 6468
Entscheid Nr. 18/2017 vom 9. Februar 2017

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 111 bis 113 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2015 (« Abänderungen des Gesetzes vom 11. April 2003 über die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Verwaltung des in diesen Kraftwerken bestrahlten Spaltmaterials »), erhoben von der « EDF Luminus » AG und der « EDF Belgium » AG.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 29. Juni 2016 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 1. Juli 2016 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 111 bis 113 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2015 (« Abänderungen des Gesetzes vom 11. April 2003 über die Rückstellungen für die Stilllegung von Kernkraftwerken und die Verwaltung des in diesen Kraftwerken bestrahlten Spaltmaterials »), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2015, zweite Ausgabe: die « EDF Luminus » AG und die « EDF Belgium » AG, unterstützt und vertreten durch RA A. Verheyden, RA in C. Breuvert und RA K. Stas, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6466 und 6347 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA A. Foriers, beim Kassationshof zugelassen, und RA in M. von Kuegelgen, in Brüssel zugelassen, hat Schriftsätze eingereicht und die klagenden Parteien haben Erwiderngsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 23. November 2016 hat der Gerichtshof

- den Ministerrat aufgefordert, dem Gerichtshof und den klagenden Parteien vor dem 15. Januar 2017 eine Abschrift des von Bruno Colmant erstellten Berichts, von dem während der Vorarbeiten zu den Artikeln 111 bis 113 des Programmgesetzes (I) vom 26. Dezember 2015 die Rede war, zu übermitteln,

- beschlossen, dass die klagenden Parteien ihre eventuellen Bemerkungen zu diesem Bericht spätestens am 15. Februar 2017 in der Form eines Ergänzungsschriftsatzes einreichen können und der Ministerrat zum selben Gegenstand spätestens am 15. März 2017 einen Erwiderngsergänzungsschriftsatz einreichen kann.

Mit am 6. Januar 2017 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klagen zurücknehmen.

Durch Anordnung vom 18. Januar 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und A. Alen beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung bezüglich der Klagerücknahmen eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 8. Februar 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 8. Februar 2017 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 6. Januar 2017 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen haben die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 6466 und 6468 dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klagen zurücknehmen möchten.

2. Nichts hindert im vorliegenden Fall den Gerichtshof daran, die Klagerücknahme in den zwei Rechtssachen zu bewilligen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahmen.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. Februar 2017.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

J. Spreutels